

Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention

Anhang 3: Koordinationsperson

Die unabhängige Koordinationsperson, ein Jurist/eine Juristin, ist offizielle Meldestelle für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel. Die Meldung eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs durch Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen, Zeugen und beschuldigte Personen nimmt sie entgegen und setzt sich dafür ein, dass der Vorfall vollständig geklärt wird. Dafür zieht sie Verantwortungspersonen und Fachpersonen in ein Interventionsteam ein und koordiniert straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Sie achtet darauf, dass die Öffentlichkeitsarbeit durch die zuständigen Kommunikationsverantwortlichen wahrgenommen wird. Steht der Vorwurf eines Officialdeliktes im Raum, fordert sie die kirchlichen Amtspersonen auf, auch ohne Einverständnis des Opfers Strafanzeige zu erstatten. Eine Meldung an die Koordinationsperson kann durch die meldende Person nicht zurückgezogen werden (d.h.: die Entscheidungsfreiheit wird durch die meldende Person abgegeben). Die Koordinationsperson wird durch den Bischof beauftragt.

Aufgaben und Kompetenzen: Operative Ebene

Die Koordinationsperson

- beurteilt initial, ob ein Official- oder Antragsdelikt vorliegt. Wird ein Officialdelikt vermutet, ist sie dafür besorgt, dass sich die beschuldigte Person entweder selber anzeigt oder aber die Strafanzeige durch einen Ordinarius (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikar) unabhängig von der Einwilligung des Opfers erfolgt. Die Koordinationsperson steht allen Personen unterstützend bei der Anzeigerrückmeldung zur Verfügung. Die Abklärung über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Straftat obliegt immer und ausschliesslich der staatlichen Strafuntersuchungsbehörde;
- setzt sich dafür ein, dass jeder gemeldete mutmassliche sexuelle Übergriff vollständig geklärt werden kann. Ihr stehen dafür drei Kern-Interventionsteams zur Verfügung¹ (siehe Anhang 4);
- führt gegebenenfalls das Gespräch, in dem eine beschuldigte Person mit dem Sachverhalt (Vorwurf des sexuellen Übergriffs) konfrontiert wird;
- berät im juristischen Bereich die Ordinarien (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikare), die kirchlichen Vorgesetzten und die Anstellungsbehörden (z.B. Kirchengemeindebehörden), welche Schritte einzuleiten und welche Sanktionen zu verhängen sind (staatliches und/oder kirchliches Straf-/Disziplinarverfahren; arbeits- bzw. personalrechtliche Massnahmen etc.);
- hat die Pflicht, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen, falls der Bischof seinerseits oder ein anderer Ordinarius nicht innert Monatsfrist eine Anzeige macht;

¹ Siehe Anhang 4: Interventionsteams (Kernteams).

- ist dafür besorgt, dass die Öffentlichkeitsarbeit durch die Kommunikationsverantwortlichen auf Ebene Bistum, ev. Bistumskanton, Pfarrei/Pastoralraum, Anstellungsbehörde wahrgenommen und koordiniert wird;
- überprüft die Umsetzung der gefassten Beschlüsse unter Einbezug der kirchlich vorgesetzten Instanzen und der Anstellungsbehörde.

Aufgaben und Kompetenzen: Strategische Ebene

Die Koordinationsperson

- ist Mitglied des Diözesanen Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel;
- klärt im Auftrag des Bischofs oder der Anstellungsbehörde juristische Probleme bei der Bearbeitung von mutmasslichen sexuellen Übergriffen und deren Folgen für ein Anstellungsverhältnis (Grundlagenarbeit);
- hat die einzelnen Fälle zu Lehr- und Lernzwecken anonymisiert aufzubereiten.

(01.07.2020)